



Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung eines Grünordnungsplan Nr. 22/1 „Südöstlicher Neusiedlerweg“ hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 den Grünordnungsplans Nr. 22/1 mit der Bezeichnung „Südöstlicher Neusiedlerweg“ (Stand 22.4.2025) als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich im südöstlichen Bereich des Neusiedlerweges bis zur Einmündung Sudetenstraße im Westen. Im Einzelnen umfasst es die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 77/1, 77/18, 77/20 bis 77/23, 77/25, 77/26 (Teilfläche), 77/27 bis 77/29 und 79 (Teilfläche), alle Gemarkung Oberasbach. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Die Stadt Oberasbach beabsichtigt im Angesicht des stetig steigenden Nachverdichtungsdrucks zur Steuerung der nachhaltigen und klimaangepassten Stadtentwicklung den Erhalt des Waldes an der Petershöhe, ohne dabei Waldeigentümer und Grundstücksbesitzer unzumutbar einzuschränken.

Mit dem Instrument des Grünordnungsplanes wird nicht in die bebauten Grundstücke eingegriffen, den Eigentümern wird kein vorhandenes Baurecht entzogen.

Bedingt durch die städtebaulich vorteilhaften Funktionen des Privatwaldes, wegen seines Beitrags zur Klimaanpassungsfähigkeit Oberasbachs, wegen seiner Schutzfunktion sowie wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt besteht ein öffentliches Interesse daran, die Gehölzstruktur an Ort und Stelle und in Struktur und Dichte zu erhalten.

Ziel der Grünordnungsplanung ist es, die übergeordnete Planung gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Oberasbach flächenscharf zu konkretisieren und somit die Funktionen des Waldes räumlich nachhaltig zu sichern.

Zusätzlich sollen die Waldbesitzer über Maßnahmen zum Schutz der Waldfunktionen zur Waldbewirtschaftung und Wiederaufforstung, Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Baumfall, Maßnahmen zum Bodenschutz sowie über Maßnahmen im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel informiert werden.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Grünordnungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Grünordnungsplanes oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Grünordnungsplan Nr. 22/1 „Südöstlicher Neusiedlerweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 10 BauGB mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Oberasbach, den 29.04.2025
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin